

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 111.

**Montag den 20. April.**

1868.

## Nachstehende Buschrift des Raths

mit beiliegender Verordnung des königl. Staatsministeriums des  
Innern, die beabsichtigte Anleihe betr., bringe ich zur Kenntnis  
der Stadtverordneten.

„In der Zuschrift vom 27. Februar d. J. haben Sie die Bedingungen ausgesprochen, unter denen Sie zu der neuen Stadtanleihe von 1,000,000 Thlrn. Ihre Zustimmung ertheilen. Obwohl nicht allenthalben mit diesen Bedingungen einverstanden, sind wir doch, um die Angelegenheit thunlichst zu fördern, auf dieselben eingegangen und haben demgemäß an die königliche Regierungsbehörde Bericht erstattet. Es ist uns hierauf die abschriftlich beifolgende Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern zugegangen, welche zwar im Allgemeinen die fragliche Finanzmaßregel genehmigt, in zwei Puncten jedoch andere Bestimmungen vorschreibt, nämlich

- 1) in Betreff des Beginnens der Tilgung, welche schon vom Jahre 1870 ab ihren Anfang nehmen soll, sowie
  - 2) rücksichtlich des Umsanges dieser Tilgung, indem dieselbe nicht blos mit  $\frac{1}{2}$  Prozent jährlich zu bewirken, sondern so einzurichten ist, daß längstens binnen 50 Jahren vom Beginn der Amortisation und spätestens bis zum Jahre 1920 die gesammte Anleihe getilgt sei.

Wir müssen das Gewicht der für diese Anordnung geltend gemachten Gründe anerkennen; deshalb und weil eine Änderung der Ministerialverordnung in der fraglichen Beziehung nicht zu hoffen ist, haben wir beschlossen, den vorgeschriebenen Bedingungen uns zu fügen und demgemäß die Tilgung mit 1 % unter Zuschlag der ersparten Zinsen bereits vom Jahre 1870 ab beginnen zu lassen, dergestalt, daß in diesem Jahre oder in der ersten Hälfte des Jahres 1871 die erste Ausloofung, mit Ende 1871 aber die erste Rückzahlung statt findet und in derselben Weise von Jahr zu Jahr fortgefahrene wird. Hiernach wird die Tilgung schon längere Zeit vor dem bestimmten Zeitpunkt, dem Jahre 1920 beendet sein.

Wir ersuchen Sie um baldigste Zustimmung zu diesem unserem Beschlusse".

Die Ministerialverordnung lautet:

„Das Ministerium des Innern ist zwar, nach vorgängiger Vernehmung mit dem Finanzministerium, gemeint, zu gestatten, daß von Seiten der Stadtgemeinde zu Leipzig zu Herstellung mehrerer baulicher Unternehmungen eine fernerweite Anleihe im Betrage von Einer Million Thaler auf den Credit der dortigen Stadtgemeinde durch Emission von  $4\frac{1}{2}$ -procentigen, auf den Inhaber lautenden Schuld-scheinen in Appoints von 500 Thlr. und 100 Thlr. contrahirt werde, unter der Bedingung, daß bei dieser Anleihe der taxmäßige Schuldverschreibungstempel entweder zu den einzelnen Obligationen oder mit 833 Thlr. 10 Rgr. im Gesamtbetrage verwendet wird. Dagegen vermag man mit der von der Stadtgemeinde ausgesprochenen Ansicht, die Rückzahlung der Anleihe allererst nach Ablauf von 10 Jahren beginnen und auch dann nur nach Höhe von  $\frac{1}{2}\%$  jährlich unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen bewirken zu wollen, sich nicht einverstanden zu erklären. Vielmehr wird im Hinblick darauf, daß eine solche Schuldenlast den späteren Generationen in einem so ausgedehnten Umfange nicht zugewiesen werden darf und daß die fraglichen Unternehmungen, abgesehen von dem aus der Veräußerung oder aus der sonstigen Verwendung einer künftig zu anderweiter Disposition gelangender Gebäude zu erwartenden Gewinn, voraussichtlich zum Theil schon in den nächsten Jahren nicht unbedeutende jährliche Einnahmen gewähren werden, die Genehmigung der Anleihe hiermit von der Bedingung abhängig gemacht, daß vom Jahre 1870 ab längstens binnen 50 Jahren die Anleihe vollständig getilgt werde. Es ist daher zu diesem Behufe zunächst ein Plan, nach welchem die Rückzahlung bis zum Jahre 1920 zu erfolgen hat, zur Prüfung und Genehmigung anber einzureichen. Was die eingereichten Entwürfe zu den Schuld-scheinen; Zinsleisten und Zins-scheinen, in-

gleichen zu der Bekanntmachung, welche der Stadtrath zu erlassen beabsichtigt, anlangt, so würden die in der letztern bezüglich der Tilgung der Anleihe enthaltenen Bestimmungen mit Rücksicht auf obige Erinnerung annoch abzuändern sein.

Demnächst kann aber auch die in der Bekanntmachung alin. 4 beziehentlich des Mortificationsverfahrens enthaltene Bestimmung mit Rücksicht auf §. 1043 des bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit §. 14 der Verordnung, die Ein- und Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 9. Januar 1865 weg gelassen werden, so wie es denn auch, nach der von dem Justiz ministerium wiederholt ausgesprochenen Ansicht, genügt, daß die Bemerkung der Verjährung unerhobener Zinsen, wie geschehen dem Schema über die Zinsscheine eingedruckt wird. Wenn hiernach besondere Rechtsvergünstigungen nicht weiter in Frage sind, so wird es auch in den Schulscheinen und beziehentlich in der Bekanntmachung einer Bezugnahme auf die Genehmigung des Justiz ministeriums nicht bedürfen.

B vorstehendem gemäß hat die Kreisdirection zu Leipzig, wie dieselbe auf den Vortrag vom 11. dieses Monats und bei Zurücksendung der Unterlagen desselben hiermit veranlaßt wird, wegen behufiger Bescheidung des Stadtraths das Weitere zu verfügen und künftig die Obigem entsprechend abgeänderten Entwürfe nebst dem Tilgungsplan, unter gleichzeitiger Beifügung der die Zustimmung der Stadtverordneten enthaltenden Acten, anher einzureichen.

Dresden, am 28. März 1868.

**Ministerium des Innern.**  
v. Nostitz-Wallwitz."

## Die Sehenswürdigkeiten dieser Ostermesse.

Wie immer, geben wir auch diesmal einen vorläufigen Bericht über die Messehenswürdigkeiten, die bis jetzt angemeldet sind. Eine Kunstreitergesellschaft wird uns diesmal nicht besuchen, da wohl diesmal jede die gefährliche Concurrenz mit unserem neuen Theater fürchtet, daß in dieser Messe unstreitig einen ungeheueren Zuspruch finden wird, da ganz ohne Zweifel viele Tausende von Fremden werden das prachtvolle Innere unseres neuen Kunsttempels sehen wollen. Ebenso werden auch große Menagerien fehlen, die überhaupt seit Gründung der zoologischen Gärten sich größtentheils ganz aufgelöst haben. Dagegen werden zwei für uns noch ganz neue große Gesellschaften gymnastischer Künstler uns besuchen, denen ein sehr guter Ruf vorausgeht. Die eine, unter Direction des Herrn Director Alexander Olshatzky, wird glänzende Vorstellungen à la Rappo geben, ausgeführt von ganz vorzüglichen Künstlern und Künstlerinnen, und Aehnliches, namentlich auch Tanzdivertissements und Pantomimen, wird die andere, unter Direction des Herrn Henry Manley auf einer mit prachtvollen Decorationen ausgestatteten Bühne geben. Ferner wird sich ein uns ebenfalls noch neuer Zauberpalais eröffnen, nämlich der des Herrn Rudolph Becker, Sohn des gewiß noch hier in sehr gutem Andenken stehenden Escamoteurs Prof. Becker. Herr Rudolph Becker soll seinen berühmten Vater in manchen Stücken noch übertreffen, und dazu hat er auch noch für eine größere und glänzender ausgestattete Bühne gesorgt, und die hier immer so heifällig aufgenommenen Geistererscheinungen wird er uns, außer mehreren ganz neuen Productionen ebenfalls vorführen. Ferner wird Herr Straßburger, der wegen seiner bewunderten Leistungen als Escamoteur in voriger Messe großen Zuspruch fand, in seinem kürzlich erst hier gebauten, meisterhaft ausgeführten Reisepalais seine Baubekünste produciren, zwischen denselben wird aber auch sein Schwager uns seine vortrefflich dressirten Kunstpferdchen, die bei unserem letzten Carnevalsjupe mit paradierten, so wie meisterhaft abgerichtete Hunde und Affen vorführen. Herr Herm. Rahe und A. Scholz werden ferner ein neues Hippodrom, im Style des Circus Renz gebaut und nach Pariser Art eingerichtet, eröffnen, das glänzend decorirt und beleuchtet werden soll, und in welchem zwanzig gutzugerittene